

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. November 2006

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung über Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung .....	71
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) .....	71
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Burgdorf-Assel in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt .....	71
Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen .....	71
Bekanntmachung der Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit .....	72
Kirchensiegel .....	74
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	74
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	76
Personalnachrichten .....	76

**Kirchenverordnung  
zur Aufhebung der Kirchenverordnung  
über Umzugskostenvergütung und  
Trennungsentschädigung  
Vom 7. September 2006**

Auf Grund des Artikels 76 Buchstabe e) der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung vom 18. Juli 1994 (ABl. S. 91) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, 7. September 2006

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 411

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über das  
Vikariat (Vikariatsverordnung)  
Vom 7. September 2006**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (ABl. S. 99), zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 10) mit Berichtigung vom 10. Januar 2003 (ABl. 2003 S. 10) wird wie folgt geändert:

§15 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. September 2006

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstelle in der  
Kirchengemeinde Burgdorf-Assel in der Propstei  
Salzgitter-Lebenstedt  
Vom 10. Oktober 2006**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Burgdorf-Assel in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Oktober 2006

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 105

**Bekanntmachung zum Inkrafttreten der  
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft  
in besonderen Fällen**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4 wurde auf Seite 49 das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen bekannt gemacht. Die Veröffentlichung des Vereinbarungstextes erfolgte im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 5 auf Seite 63.

Die Vereinbarung regelt die Fälle, in denen sich ein Kirchenmitglied in eine andere Kirchengemeinde umpfarran lassen möchte, die einer anderen Landeskirche angehört. Die landeskirchlichen Regelungen sind auf derartige Fälle nicht anwendbar.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig hat mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts bisher bilaterale Vereinbarungen über die besonderen Fälle der Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen. Diese treten nach der neuen Vereinbarung außer Kraft, sobald die jeweiligen Landeskirchen ebenfalls zugestimmt haben.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat durch Kirchengesetz vom 31. Juli 2006 der EKD-Vereinba-

zung zugestimmt. Dieses Kirchengesetz tritt am 16. September 2006 in Kraft (KABL. Hannovers Nr. 6/2006 Seite 119).

Gemäß § 6 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen geben wir als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers den 16. September 2006 bekannt. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft vom 30. August 1985 (ABl. 1985 S. 129) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2006

**Landeskirchenamt**

i. V. Dr. Fischer

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

### **Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **1. Förderungsgrundsätze**

- 1.1. Maßnahmen der evangelischen Jugendarbeit mit Schulkindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß Anlagen 1 bis 5 zu dieser Kirchenverordnung werden durch Zuschüsse gefördert.
- 1.2. Zuschüsse werden für Teilnehmende aus dem Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gewährt. Teilnehmende der Partnerkirchen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können in der Abrechnung berücksichtigt werden.
- 1.3. Zuschüsse nach dieser Kirchenverordnung werden nachrangig gewährt; die Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten – auch anderer kirchlicher Träger – wird vorausgesetzt. Zuschüsse aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe anderer Förderrichtlinien schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 1.4. Zuschüsse werden nur an Maßnahmenträger gezahlt, die sich aus eigenen Haushaltsmitteln an der Finanzierung der Maßnahmen mit mindestens 0,50 EUR pro Tag und pro teilnehmender Person beteiligen.
- 1.5. Die Art der Förderung ist grundsätzlich eine Anteilsförderung. Übersteigt der Zuschussbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Bezuschussung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.
- 1.6. Die Zuschüsse sind zweckgebunden.
- 1.7. Zuschüsse nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.8. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Kirchenverordnung.

#### **2. Antragsverfahren**

- 2.1. Antragsberechtigt sind Maßnahmeträger der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Als Träger im Sinne dieser Richtlinien gelten:
    - Kirchengemeinden, Propsteien, landeskirchliche Dienststellen und Einrichtungen;
    - eigenständige Jugendgruppen und -verbände, die in der Jugendkammer der Landeskirche vertreten sind;
    - weitere Träger evangelischer Jugendarbeit im Gebiet der Landeskirche, die mit der Landeskirche verbunden sind, auf Beschluss des Landeskirchenamts nach Anhörung des Vorstands der Jugendkammer der Landeskirche.
  - 2.2. Die Zuschüsse werden beim Landeskirchenamt beantragt. Dort sind auch die für das Antragsverfahren notwendigen Formulare erhältlich.
  - 2.3. Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni beginnen, müssen Einzelanträge für alle geplanten Maßnahmen bis zum 30. November des Vorjahres mit folgenden Angaben eingereicht werden:
    - voraussichtliche Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Maßnahmeteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen, Begleitperson, Leiter/-in
    - voraussichtliche Ausgaben und Einnahmen (Kosten- und Finanzierungsplan)
    - Angaben über Anzahl, Dauer und Themen von ArbeitseinheitenFür Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember beginnen, müssen die Einzelanträge bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
  - 2.4. Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge erhalten die beantragenden Maßnahmenträger bis Ende Dezember bzw. bis Ende Juni eines jeden Jahres eine Mitteilung über die vorläufig bereitgestellten Zuschussmittel.
  - 2.5. Nach Antragsschluss eingegangene Zuschussanträge können nur im Rahmen noch verfügbarer Restmittel zum Halbjahresende gefördert werden.
- #### **3. Verwendungsnachweis/Abrechnungsverfahren**
- 3.1. Die Abrechnung der Maßnahme umfasst folgender Unterlagen:
    - Teilnehmerliste. Aus der Teilnehmerliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmer müssen ihre Teilnahme an der Maßnahme durch Unterschrift bestätigt haben.
    - zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen;
    - Nachweis über Anzahl, Dauer und Themen von ArbeitseinheitenDie Abrechnungsunterlagen müssen beim Maßnahmeträger fünf Jahre für Nachprüfungen zur Verfügung stehen.

3.2. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist zur Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrags eine vereinfachte Abrechnung mit folgenden Angaben einzureichen:

- tatsächliche Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Maßnahmeteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen, Begleitpersonen, Leiter/-in.
- tatsächliche Ausgaben und Einnahmen

Das Landeskirchenamt stellt die notwendigen Abrechnungsfomulare zur Verfügung.

3.3. Nach Fristablauf eingereichte Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Eine über den Antrag hinausgehende nachträgliche Bewilligung erhöhter Zuschüsse ist nicht möglich.

3.4. Das Landeskirchenamt kann Kopien sämtlicher abrechnungsrelevanter Belege der Maßnahme zur Einsichtnahme und Prüfung anfordern. Eine vom Antrag abweichende Verwendung der Zuschussmittel kann zu Rückforderungen führen.

#### 4. In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

4.1. Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2006

**Landeskirchenamt**

Kollmar

#### **Anlagen**

##### **Anlage 1: Förderung Kinder- und Jugendfreizeiten**

Freizeiten mit gemeinschaftsförderndem Charakter außerhalb der Sommerferien, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

###### **1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten**

mit mindestens einer, höchstens vier Übernachtungen und Beginn vor 18.00 Uhr sowie Ende nach 12.00 Uhr: Zuschuss bis zu 1,60 EUR pro Tag und teilnehmende Personen jedoch nicht mehr als 475,- EUR pro Freizeit.

###### **1.2 Längere Freizeiten im Inland und europäischen Ausland**

mit mindestens einer, höchstens 13 Übernachtungen: Zuschuss bis zu 1,30 EUR pro Tag und teilnehmende Person, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden, jedoch nicht mehr als 1.000,- EUR pro Freizeit.

Bezuschusst werden Freizeiten mit mindestens sechs Teilnehmenden, die außerhalb der Räumlichkeiten des Veranstalters stattfinden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen.

##### **Anlage 2: Förderung Seminare und Mitarbeiterschulungen mit religionspädagogischem oder biblisch-theologischem Inhalt sowie von Freizeiten mit spiritueller Ausrichtung**

Seminare der Jugendbildungsarbeit und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit mit religionspädagogischem oder biblisch-theologischem Inhalt sowie Freizeiten mit spiritueller Ausrichtung, an denen Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens sieben Übernachtungen und Beginn vor 18.00 Uhr sowie Ende nach 12.00 Uhr: Zuschuss bis zu 4,50 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens einer, höchstens sieben Übernachtungen sowie mit mindestens sechs höchstens dreißig Teilnehmenden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Förderungsvoraussetzung ist bei Seminaren und Schulungen der Nachweis von mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten bei Tagesveranstaltungen, von mindestens acht Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten bei Seminaren mit einer Übernachtung und von mindestens sechs Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten pro ganzem Aufenthaltstag – An- und Abreisetag als ein ganzer Aufenthaltstag gerechnet – bei Seminaren mit mehr als einer Übernachtung.

Freizeiten mit spiritueller Ausrichtung sind z. B. Fahrten nach Taize, Einkehrtage oder Pilgerwege. Für die spirituelle Ausrichtung einer Freizeit gilt die Förderungsvoraussetzung für den Nachweis von Arbeitseinheiten bei Seminaren und Schulungen sinngemäß.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts.

##### **Anlage 3: Förderung Kinder- und Jugendchorfreizeiten**

Freizeiten von Kinder- und Jugendchören mit mindestens einer Übernachtung, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Übernachtungen und Beginn vor 18.00Uhr sowie Ende nach 12.00Uhr: Zuschuss bis zu 4,00 EUR pro Tag und teilnehmende Person.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens sechs und höchstens fünfzig Teilnehmenden. Pro angefangene sechs Teilnehmende kann eine Begleitperson (Leiter/-in, Mitarbeiter/-in) abgerechnet werden.

Förderungsvoraussetzung ist der Nachweis von mindestens acht Probeneinheiten zu je 45 Minuten bei Freizeiten mit einer Übernachtung und von mindestens sechs Probeneinheiten zu je 45 Minuten pro ganzem Aufenthaltstag – An- und Abreisetag als ein ganzer Aufenthaltstag gerechnet – bei Freizeiten mit mehr als einer Übernachtung.

**Anlage 4: Förderung gottesdienstlicher, missionarischer und ökumenischer Kinder- und Jugendveranstaltungen**

Gottesdienstliche, missionarische und ökumenische Kinder- und Jugendveranstaltungen, an denen Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Tage: Zuschuss bis zu 75,00 EUR pro Tag, bis zu 125,00 EUR bei Veranstaltungen in Kooperation mehrerer Träger.

Gefördert werden insbesondere Jugendgottesdienste, ökumenische Treffen, Bibeltage und -wochen, Evangelisationen. Die Maßnahmen müssen sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben (wie z. B. Propsteijugendtreffen, Informations- und Werbeveranstaltungen, Ferienmaßnahme).

Förderungsvoraussetzung sind mindestens drei Stunden Veranstaltungsdauer ohne Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau pro Tag.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts.

**Anlage 5: Förderung sozialdiakonischer Jugendveranstaltungen**

Sozialdiakonische Jugendveranstaltungen, an denen Jugendliche ab 13 Jahren und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres teilnehmen, werden wie folgt bezuschusst:

Bis höchstens drei Tage: Zuschuss bis zu 75,00 EUR pro Tag bei einem Veranstaltungsträger, bis zu 125,00 EUR bei Veranstaltungen in Kooperation mehrerer Träger.

Gefördert werden Maßnahmen, die die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung fördern, sozialdiakonische Aktivitäten, die von Jugendlichen getragen werden (z. B. Arbeit mit Randgruppen, mit ausländischen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen, mit Behinderten, Einsätze in Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen) sowie Maßnahmen der Evangelischen Jugend zur Förderung der Integration junger Menschen in Gesellschaft und Arbeitswelt. Die Maßnahmen müssen sich aus der kontinuierlichen Arbeit durch ihre besondere Bedeutung herausheben (wie z.B. Propsteijugendtreffen, Informations- und Werbeveranstaltungen, Ferienmaßnahme).

Förderungsvoraussetzung sind mindestens drei Stunden Veranstaltungsdauer ohne Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau pro Tag.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Konfirmandenunterrichts und Maßnahmen mit Schulklassen.

**Kirchensiegel**

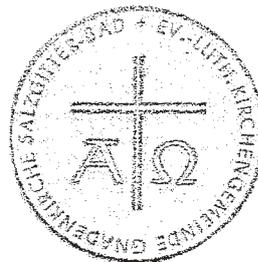
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

- 1. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. NIKOLAI SALZGITTER-BAD (Propstei Salzgitter Bad)



- 2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GNADENKIRCHE SALZGITTER-BAD (Propstei Salzgitter-Bad)



Wolfenbüttel, den 5. Oktober 2006

**Landeskirchenamt**

i. V. Dr. Fischer

**Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

**Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen dazu Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in Ackenhausen und Wolperode.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle Blankenburg.**

Blankenburg liegt in einer landschaftlich, touristisch und kulturell attraktiven Region des Harzes. Die Stadt ist als Kurort verkehrstechnisch günstig zwischen die Städte Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg eingebettet. Alle Grund- und weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Besonders erwähnenswert sind die Betreuungsmöglichkeiten von Kleinkindern. Bei einer Einwohnerzahl von 16.000 sind ca. 12 % evangelische Christen und davon in der Gemeinde ca. 50 % älter als 70 Jahre.

Als Gemeindezentrum dient der sanierte historische „Georgenhof“, in den Lutherkirche, das Frauen- sowie Jugendzentrum integriert ist. Zusätzlich besteht die „Kirche am Markt“, die mit einer Sonderpfarrstelle besetzt ist und einen missionarischen Auftrag wahrnimmt.

Es ist eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeindepfarrstelle und „Kirche am Markt“ erwünscht. Die zwei Gottesdienststellen werden gemeinsam versorgt. Zusätzlich werden regelmäßig Gottesdienste in den Pflegeheimen durchgeführt. Die aus vier Gemeinden zusammengeschlossene Gemeinschaft sucht eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der Verbindendes fördert und Konflikte lösen kann. Die Begleitung der zahlreichen Kreise und der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die enge Zusammenarbeit mit dem engagierten hauptamtlichen Kirchenmusiker werden erwartet. Der wachsende Anteil jüngerer Gemeindeglieder erfordert die Fähigkeit, auf alle Altersgruppen zugehen zu können. Im Rahmen der offenen Gemeindegemeinschaft sollte ferner die Bereitschaft zur Integration kirchlicher Personen in die Gemeindegemeinschaft bestehen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Blankenburg zu richten.

### **Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas Bezirk III in Seesen.**

Die Stadtkirchengemeinde St. Vitus und St. Andreas in Seesen ( 6.500 Gemeindeglieder) wünscht sich für ihre zweite volle Pfarrstelle eine/n Pfarrerin/in, die/der gerne im Team Kirche gestaltet und Freude an der Konfirmanden- und Jugendarbeit hat. Wichtig ist uns dazu ein/e Seelsorger/in mit Freude am Gottesdienst, der/die auf Menschen zugeht und Gemeindebesuche durchführt.

Eine Neubau-Pfarrerdienstwohnung am modernen Kirchenzentrum steht zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde arbeiten mehrere hauptamtliche und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es gibt ein reges kirchenmusikalisches Leben, sehr gute Arbeitsbedingungen und ein freundliches Arbeitsklima.

Seesen hat eine gute Infrastruktur, alle Schulformen befinden sich vor Ort. Die Kindergärten und der Friedhof werden von der Stadt verwaltet.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Vitus und St. Andreas Seesen zu richten.

### **Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Braunschweig im Umfang von 75 %.**

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich Konfirmanden- und Jugendarbeit. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle Martin Luther Bezirk Ost in Bad Harzburg.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Martin Luther Bad Harzburg zu richten.

### **Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Rühren, Brechtorf und Eischott zu richten.

### **Pfarrstelle St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche) in Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche), Bentierode und Wrescherode zu richten.

### **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II mit Groß Brunsrode und Klein Brunsrode im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle Heilig Kreuz Flechtorf mit St. Jürgen Beienrode.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Flechtorf und Beienrode zu richten.

Zum **1. Januar 2007** ist wegen Wechsels der Stelleninhaberin in ein anderes Amt

### **die Leitung des Referates 22 in der Theologischen Abteilung des Landeskirchenamtes**

neu zu besetzen.

Das Referat ist zuständig für die Arbeitsbereiche:

- Gemeinde mit den Grundsatzfragen von Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft
- Organisationsentwicklung
- Kirchenmusik
- spezielle gesamt kirchliche Aufgaben u. a. auch die interkonfessionellen Fragen
- Begleitung der Theologiestudierenden
- Protokoll der Landeskirche
- Fundraising.

Erwartet werden:

- Gemeindegemeinschaft hinsichtlich der Begleitung der Gemeindegemeinschaft und -seelsorge
- kommunikative Kompetenz im Blick auf die Außenkontakte und Begleitungsprozesse
- Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten im Zusammenhang mit den Veränderungsprozessen in den Gemeinden und zur Mitgestaltung des Bereiches Kirchenmusik
- Verständnis für die Repräsentanz der Kirche in der Öffentlichkeit
- gute Kenntnis über den Aufbau der Landeskirche und ihrer Stellung im Braunschweiger Land.

Sicherheit in Personalführung, Verwaltung und Organisation werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben. Die Besetzung ist für die Dauer von 5 Jahren vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Stelle für allgemeinkirchliche Aufgabe Spiritualität**

Dienstort ist das Kloster Drübeck.

Der Pfarrer / die Pfarrerin soll in Zusammenarbeit mit der Fortbildung Angebote des Hauses der Stille im Kloster Drübeck durchführen. Dies setzt neben der Befähigung zur Einkehr- und Stillearbeit eine besondere seelsorgerische Befähigung voraus. Er / sie soll ferner Einkehrarbeit in Gemeinden und Propsteien der Landeskirche anbieten. Dazu gehört der Aufbau eines landeskirchlichen Netzwerkes „Spiritualität“.

Das Haus der Stille ist Teil des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck. Die Verantwortung für die Arbeit im Haus der Stille wird in enger Kooperation mit der Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wahrgenommen. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit dem Leiter / der Leiterin, den für das Haus zuständigen Gremien sowie den das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vertretenden Einrichtungen. Der Pfarrer / die Pfarrerin sollte daher über die nötige Dialog- und Teamfähigkeit verfügen.

Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Stelle des Propstes der Propstei Helmstedt** ab 1. November 2006 mit **Pfarrer Detlef Gottwald**, bisher **Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode**.

#### **Personalnachrichten**

##### **Landeskirchenamt**

**Herr Kirchenrat z. A. Hans-Peter Vollbach** wurde mit Wirkung vom 1. November 2006 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum **Oberlandeskirchenrat** ernannt.

##### **Ruhestand**

**Pfarrer Johannes Muthmann**, Salzgitter, ist mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Ulrich Kurzbach**, Blankenburg, ist mit Ablauf des 31. Oktober 2006 in den Ruhestand getreten.

##### **Verstorben**

**Pfarrer Andreas Wölffe**, Wolfenbüttel, ist am 29. Oktober 2006 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. November 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

#### **Ausschreibung einer Weiterbildung für Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung**

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, das Team der Gemeindeberatung der Landeskirche zu erweitern. Für die Mitarbeit in der Gemeindeberatung ist der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung für Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung Voraussetzung. Deshalb wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin für die Teilnahme an dem notwendigen Ausbildungsgang, der im Januar 2007 beginnen wird, gesucht.

Die Weiterbildung dauert drei bis vier Jahre und ist berufsbegleitend organisiert. Sie beginnt mit einem obligatorischen Zulassungskurs zur Ausbildung und gliedert sich in Laboratorien, kollegialem Austausch in Lerntagen, Supervision, Beratungspraxis und individuelles Studium. Erfahrungsgemäß müssen für die Ausbildung ca. drei Tage im Monat aufgewandt werden, hinzu kommen die Seminare und Labortage.

Die Teilnahme an der Ausbildung setzt mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse und Erfahrungen in einem anderen Beratungsparadigma sowie Offenheit und Wertschätzung gegenüber religiösen Erfahrungen und kirchlicher Entwicklung voraus. Erfahrung im Umgang mit Gruppen ist unabdingbar, hierfür bereits absolvierte Fort- und Weiterbildungen (z. B. tzi, Gestalt, Gruppendynamik, Sozialtherapie) sind wünschenswert. Ferner sollten Bewerber oder Bewerberinnen hinsichtlich ihrer persönlichen und beruflichen Lebenssituation der durch die Ausbildung bedingten Mehrbelastung gewachsen sein. Der eigenen Kirche gegenüber sollten sie ebenso loyal wie kritisch eingestellt sein und die Bereitschaft mitbringen, sich mit der eigenen Geschichte in der Institution Kirche auseinander zusetzen.

Die Ausbildung kostet ca. 8.000,00 € zuzüglich Fahrtkosten. Von den anfallenden Gesamtkosten der Ausbildung sind 1/3 von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin selbst zu tragen. Weitere Informationen zur Ausbildung können Sie im Internet unter <http://www.zos-ekhn.de> einsehen. Für Rückfragen steht die Geschäftsführerin der Gemeindeberatung der Landeskirche, Frau Diakonin Eva Viedt, Tel.: 0 53 31 / 802 506, E-Mail: [e.viedt@luth-braunschweig.de](mailto:e.viedt@luth-braunschweig.de), zur Verfügung.

Bewerbungen für die Weiterbildung bitte bis spätestens zum 14.12.2006 an:

Pastoralkolleg / Fort- und Weiterbildung  
Pfarrer Hans-Christian Knüppel  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 0 53 31 / 802 554,  
E-Mail: [h.knueppel@luth-braunschweig.de](mailto:h.knueppel@luth-braunschweig.de)

Wolfenbüttel, 15. November 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

Das Evangelische Missionswerk e.V. hat uns gebeten auf folgende Stellenausschreibung aufmerksam zu machen:

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unter-

stützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

**Referentin oder Referent  
für Afrika und den Nahen Osten**

zu besetzen. Interessierte sollten Freude an ökumenisch-missionarischer Zusammenarbeit mitbringen. Sie sollen in der Lage sein, gesellschaftspolitische, religiöse und kirchliche Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent und im Nahen Osten zu verfolgen. Sie sollten für ökumenisches Lernen offen sein.

Zu den Schwerpunkten dieses kombinierten Regionalreferats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung von missionarischen Impulsen aus Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Religionen;
- Kontakte zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zur All Africa Conference of Churches und zum Middle East Council of Churches, zu nationalen Kirchenräten, zu weiteren ökumenischen Institutionen, die Beziehungen zu Afrika und zu beiden Religionen pflegen;
- Besuche bei Kirchenräten und regionalen Einrichtungen sowie Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen;
- Vorbereitung und Durchführung des zweimal jährlich tagenden Forums der Afrikareferentinnen und -referenten in Kombination mit der Evangelischen Konferenz für das südliche Afrika und alternierende Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission;
- selbständiges Aufarbeiten von kontextbezogenen Themen und Erstellen von Beiträgen zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Mitarbeit an Publikationen des EMW;
- Kooperation mit beteiligten Institutionen im Blick auf die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Migrantengemeinden in Deutschland;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Kirchenräten und regionalen Partnern.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskir-

chen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in zunächst freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW auch wieder zu übernehmen. Promotion, eigene regionale Erfahrungen, vorzugsweise in Afrika, sind erwünscht. Sicheres Beherrschen der englische Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 11. Dezember 2006 zu richten an:

**Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V.**  
**Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg**  
z. Hd. Herrn Direktor Christoph Anders.

Er steht gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (Tel.:040-25456-101; Email: [christoph.anders@emw-d.de](mailto:christoph.anders@emw-d.de)).

Wolfenbüttel, 15. November 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland  
im Jahr 2007**

Für das Jahr 2007 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt – Personalreferat – erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerbungsformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. November 2006

**Landeskirchenamt**

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@luth-braunschweig.de](mailto:info@luth-braunschweig.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@luth-braunschweig.de](mailto:recht@luth-braunschweig.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate